



Bürgergemeinde  
3812 Wilderswil

---

# Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Änderungen  
- 01.07.2023

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>3</b>
<b>AUFGABEN</b> .....	<b>3</b>
<b>ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	3
Rechte.....	3
Befugnisse .....	5
BURGERRAT.....	6
STÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
Rechnungsprüfungskommission .....	8
Übrige ständige Kommissionen .....	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN .....	8
PERSONAL.....	9
VERANTWORTLICHKEIT.....	9
<b>VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG</b> .....	<b>9</b>
ABSTIMMUNGEN .....	11
WAHLEN.....	12
PROTOKOLLE.....	14
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>14</b>
<b>AUFLAGEZEUGNISSE UND ÄNDERUNGEN</b> .....	<b>16</b>
<b>ANHANG I: PRÄSIDENTIALABTEILUNG UND STÄNDIGE KOMMISSIONEN</b> .....	<b>19</b>
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHUSS</b> .....	<b>22</b>
<b>BEILAGE: 1: ORGANIGRAMM</b> .....	<b>23</b>

## Präambel

Im Organisationsreglement wird aufgrund der Vereinfachung nur die männliche Schreibweise verwendet. Sie beinhaltet aber auch die weibliche Form und schliesst diese nicht aus.

## Aufgaben

Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindeggesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

## Organisation

Organe

**Art. 2** Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten
- b) der Burgerrat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal

### *Die Stimmberechtigten*

Versammlung

**Art. 3** <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt

<sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

## Rechte

Stimmrecht

**Art. 4** Stimmberechtigt ist, wer

- in der Einwohnergemeinde Wilderswil wohnhaft ist
- in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Bürgerrecht der Burgergemeinde Wilderswil besitzt.

Information	<b>Art. 5</b> Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
Initiative	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.  <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie – von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist – innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist – eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält – nicht mehr als einen Gegenstand umfasst – entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und – nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist
Anmeldung	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.  <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.  <sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat über die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	<b>Art. 9</b> Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative an der nächst möglichen ordentlichen Versammlung, spätestens innert acht Monate.
Konsultativabstimmung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.  <sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.  <sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 46ff).
Petition	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Bürgergemeindeorgane zu richten.  <sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## Befugnisse

- Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:
- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
  - b) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
  - c) das Rechnungsprüfungsorgan
- Sachgeschäfte **Art. 13** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
  - b) das Budget der Erfolgsrechnung
  - c) die Jahresrechnung
  - d) soweit CHF 100'000.00 übersteigend:
    - neue Ausgaben
    - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
    - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
    - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
    - Finanzanlagen in Immobilien
    - Finanzielle Beteiligung an Firmen, gemeinnütziger Werke und dergleichen
    - Verzicht auf Einnahmen
    - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
    - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
    - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
  - e) Die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte
  - f) die Zusicherung des Bürgerrechts
  - g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Burgergemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung oder den Zusammenschluss von Burgergemeinden
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.
- Nachkredite **Art. 15**<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.
- a) zu neuen Ausgaben
- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.
- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 16**<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat.
- <sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue

Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Abgaben

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

<sup>2</sup> Das Reglement muss

- den Gegenstand der Abgabe
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

## **Burgerrat**

Burgerrat

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Befugnisse

**Art. 20** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 20'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Organisation

**Art. 21** Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

Unterschriftsberechtigung

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Burgerschreibers, ausgenommen hiervon sind Routinekorrespondenzen ohne rechtliche Auswirkungen.

<sup>2</sup> Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist der Burgerschreiber verhindert, unterschreibt der Burgerkassier oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Zahlungsaufträge, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Bürgergemeinde durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Bürgerkassiers. Ist der Bürgerkassier verhindert, unterschreibt der Bürgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

Bei Bargeldbezügen genügt hingegen die Einzelunterschrift des Bürgerkassiers. Ist der Bürgerkassier verhindert, unterschreibt der Bürgerschreiber oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

Anweisungsbefugnis

**Art. 23** <sup>1</sup> Der Bürgerkassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn  
– die zuständige Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und  
– der zuständige Kommissionspräsident die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat

<sup>2</sup> Fehlt die Unterschrift des zuständigen Kommissionspräsidenten, kann ein anderes Burgerratsmitglied die Zahlung anweisen.

Sitzung

**Art. 24** <sup>1</sup> Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

Einberufung

**Art. 25** <sup>1</sup> Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

<sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Verfahren und Ausstand

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig gemäss Gemeindegesetz.

Protokoll

**Art. 28** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 64.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## **Ständige Kommissionen**

### **Rechnungsprüfungskommission**

Rechnungsprüfungskommission

**Art. 29** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan besteht aus drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zur Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

<sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

### **Übrige ständige Kommissionen**

Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kommissionen werden auf Vorschlag der Ressortvorsteher vom Burgerrat gewählt.

<sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>4</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Aufzählung

**Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die Präsidialabteilung und die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Zusammensetzung, Aufgaben, Befugnisse, Unterschrift sowie Über- und Unterordnung.

### **Nichtständige Kommissionen**

Einsetzung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für nichtständige Kommissionen.

## **Personal**

### Anstellung

**Art. 34** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den Angestellten einen schriftlichen Vertrag gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ab.

<sup>2</sup> Er regelt Rechte und Pflichten sowie Über- und Unterordnung im Vertrag.

<sup>3</sup> Das Arbeitsverhältnis endet mit Erreichen des AHV-Rentenalters.

<sup>4</sup> Die Aufgaben der Angestellten können an Dritte übertragen werden.

## **Verantwortlichkeit**

### Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 35** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

### Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 36** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

## **Verfahren der Burgerversammlung**

### Einberufung

**Art. 37** Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

### Traktanden

**Art. 38** <sup>1</sup> Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

### Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Allgemeines

**Art. 39** <sup>1</sup> Der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Fehler

**Art. 40** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Eröffnung

**Art. 41** Der Präsident

- eröffnet die Versammlung
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern

Öffentlichkeit / Medien

**Art. 42** <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

**Art. 43** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

**Art. 44** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 45** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Sprecher der Initianten das Wort.

## Abstimmungen

Abstimmungen

**Art. 46** Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

**Art. 47** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

**Art. 48** <sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Der Burgerschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

**Art. 49** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 50** Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

## **Wahlen**

Amtsdauer **Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung **Art. 52** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf sechs Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Seine Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt.

<sup>4</sup> Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans sowie für die Kommissionen entfällt die Amtszeitbeschränkung.

Wählbarkeit **Art. 53** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenschluss **Art. 54** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

<sup>2</sup> Verwandte und Schwäger in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

<sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Bürgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Ausscheidungsregeln **Art. 55** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren	<p><b>Art. 56</b></p> <p>a) Der Präsident gibt die Vorschläge des Burgerrates bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge unterbreiten.</p> <p>b) Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.</p> <p>c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgesetzten als gewählt.</p> <p>d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.</p> <p>e) Die Stimmenträger verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Burgerschaiber.</p> <p>f) Die Stimmberechtigten dürfen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind</li><li>– nur wählen, wer vorgeschlagen ist</li></ul> <p>g) Die Stimmenträger sammeln die Zettel wieder ein.</p> <p>h) Die Stimmenträger sowie der Burgerschaiber</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind</li><li>– scheiden ungültige Zettel von den gültigen und</li><li>– ermitteln das Ergebnis</li></ul>
Ungültiger Wahlgang	<p><b>Art. 57</b> Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Nicht zu berücksichtigende Zettel	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgesetzten enthält.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann</li><li>– mehr als einmal auf einem Zettel steht oder</li><li>– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Stimmenträger sowie der Burgerschaiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>
Ermittlung	<p><b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Die Anzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgesetzte das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgesetzte, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.</p> <p><sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>

Minderheitenschutz **Art. 62** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 63** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

### **Protokolle**

Protokoll **Art. 64** Das Protokoll enthält

- Ort und Datum der Versammlung
- Name des Präsidenten und des Burgerschreibers
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung **Art. 65**<sup>1</sup> Der Burgerschreiber legt das Protokoll spätestens vierzehn Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Anhänge **Art. 66** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Präsidialabteilung und Ständige Kommissionen) und II (Verwandtenausschuss) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Amtszeitbeschränkung **Art. 67**<sup>1</sup> Die Amtszeitbeschränkung gilt rückwirkend.

<sup>2</sup> Jede Person kann ihre laufende Amtsdauer beenden.

Inkrafttreten **Art. 68**<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 01.07.2015 mit den Änderung per 01.01.2018 auf.

Die Versammlung vom 13.12.2019 nahm dieses Reglement an.

**Bürgergemeinde Wilderswil**



Stefan Amacher  
Präsident ad interim



Daniela Glaus  
Burgerschreiberin

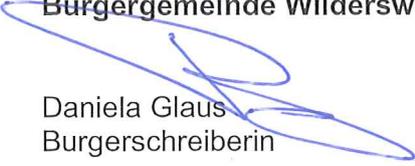
### **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin hat dieses Reglement vom 13. November 2019 bis 12. Dezember 2019 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 7. November 2019 bekannt. Das Reglement war zudem auf der Website der Bürgergemeinde Wilderswil aufgeschaltet.

Wilderswil, 16. Dezember 2019

**Bürgergemeinde Wilderswil**

Daniela Glaus  
Burgerschreiberin



## Änderungen per 1. Juli 2023

### **Inhaltsverzeichnis**

Neue Seitennummerierung

### **Artikel 37 Einberufung**

Alt: Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Neu: Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der politischen Gemeinde bekannt.

### **Artikel 52 Amtszeitbeschränkung**

#### **Abs. 1**

Alt: Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

Neu: Die Amtszeit ist auf sechs Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

#### **Abs. 3**

Neu: Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Seine Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt.

Neu: Für den Präsidenten fallen die Amtsdauern als Burgerratsmitglied ausser Betracht. Seine Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt.

### **Artikel 58 Nicht zu berücksichtigende Zettel (Alt: Ungültige Zettel)**

Alt: Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Neu: **Abs. 1**

Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

Neu **Abs. 2**

Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

### **Artikel 60 Ermittlung**

#### **Abs. 1**

Alt: Die Anzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht

Neu: Die Anzahl der eingelangten gültigen Stimmen wird durch die Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis halbiert; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

**Die Burgergemeindeversammlung von Wilderswil nahm die vorstehenden Änderungen am 16. Juni 2023 an.**

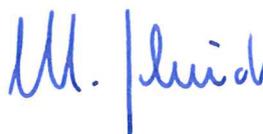
**Burgergemeinde Wilderswil**

  
Stefan Amacher  
Präsident

  
Daniela Glaus  
Burgerschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

am: 21. Aug. 2023

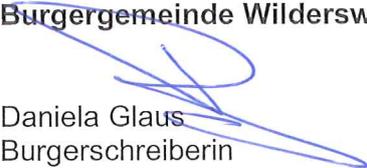


### **Auflagezeugnis**

Die Burgerschreiberin bescheinigt, dass dieses Reglement mit den vorliegenden Änderungen in den Artikeln 37, 52, 58 und 60 vom 17. Mai 2023 bis 15. Juni 2023 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Burgerverwaltung Wilderswil öffentlich aufgelegt und auf der Homepage der Burgergemeinde aufgeschaltet war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften im amtlichen Anzeiger Nr. 19 vom 11. Mai 2023 publiziert.

Wilderswil, 16. Juni 2023

### **Burgergemeinde Wilderswil**

  
Daniela Glaus  
Burgerschreiberin

### **Bekanntmachung**

Einsprachen gingen keine ein. Die Änderungen treten per 1. Juli 2023 in Kraft. Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten wurden im Anzeiger Interlaken vom ... publiziert.

## Anhang I

### Präsidialabteilung

Mitgliederzahl:	2
Mitglied von Amtes wegen:	Präsident des Burgerrates Vizepräsident des Burgerrates
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Aufsicht über die Verwaltung Vorbereitung und Leitung der Burgerversammlungen Vorbereitung und Leitung der Burgerratssitzungen Führen und Leiten von Verhandlungen und Besprechungen und das Vorbereiten von Voranfragen Unterstützung der Ressortvorsteher Vorstandsmitglied beim Forst Lüttschinentäler March Kontrolle der Marchen der Burgergemeinde Wilderswil Auffrischen der Markierungen der Marchen Nachführen und Bereinigen der Marchpläne und der Marchbeschreibungen Strassen und Maschinen Erhalten und Optimieren des Strassen- und Wegnetzes der Burgergemeinde Wilderswil Vorstandsdelegierter bei den Weggenossenschaften Abendberg und Rotenfluh-Bannwald
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	<sup>1</sup> Geschäfte und sämtliche Verträge Gemäss Artikel 22, Absatz 1 und 2 <sup>2</sup> Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell) Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung

### Ständige Kommissionen

#### Alpkommission

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Präsident
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Aufgaben:	Erhalten und ev. Arrondieren der Alpen Prüfen der Sömmerungsbeiträge

	Überprüfen der Einhaltung des Alppachtvertrages Laufender Unterhalt (Weiden, Betriebsgebäuden, Wasser etc.) Unterhalt und Verwaltung der Weidhäuser Vorstandsmitglied beim Forst Lütschinentäler
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	<sup>1</sup> Geschäfte und sämtliche Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv) Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinde- rungsfall durch ihre Vertreter <sup>2</sup> Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell) Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung
Besonderes:	Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressort- verteilung festgelegt

### **Finanzkommission**

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Präsident
Wahlorgan:	Burgerrat
Übergeordnete Stelle:	Burgerrat
Untergeordnete Stelle:	Burgerkassier in beratender Funktion
Aufgaben:	Vorberatung der Erfolgsrechnung und des Budgets Kontrolle der Erfolgsrechnung gemäss Budget Finanzplanung auf 5 Jahre Überwachung der Miet-, Baurecht- und Pachtzinse so- wie des Versicherungswesens der Bürgergemeinde Wilderswil Werterhaltung/Wertvermehrung der Liegenschaften der Bürgergemeinde Wilderswil ohne Weidhäuser Verwaltung der Liegenschaften ohne Weidhäuser Mithilfe Betriebsorganisation der Freizeitanlage Schmidmatta
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung der bewilligten Budgetkredite
Unterschrift:	<sup>1</sup> Finanzgeschäfte Gemäss Artikel 22, Absatz 3 im Rahmen der finanziel- len Befugnisse <sup>2</sup> Liegenschaftsverwaltung und der hiermit verbunde- nen Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv) Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinde- rungsfall durch ihre Vertreter  <sup>3</sup> Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell)

Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung

Besonderes: Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt

### **Landkommission**

Mitgliederzahl: 5

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteher/Präsident

Wahlorgan: Burgerrat

Übergeordnete Stelle: Burgerrat

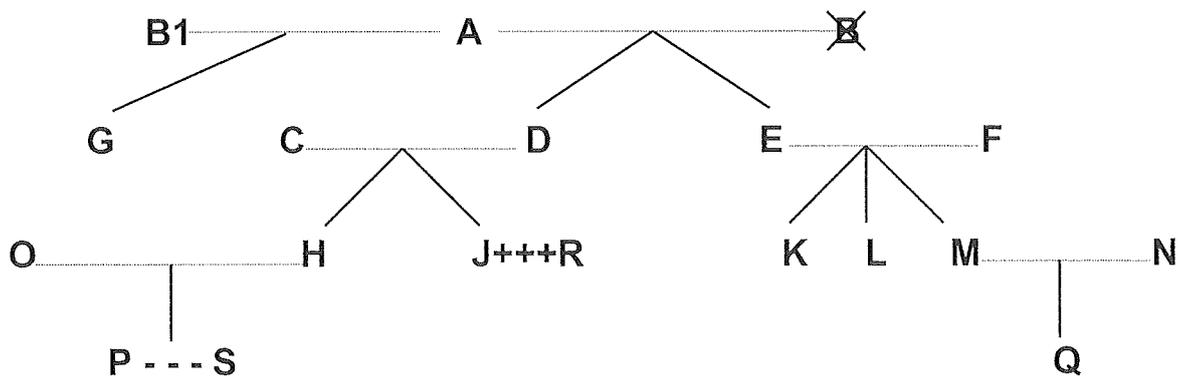
Aufgaben: Erhalten und ev. Arrondieren des landwirtschaftlich genutzten Landes sowie Bewahren seines Wertes  
Kontrolle der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen  
Verwaltung des Pachtlandes gemäss Pachtreglement

Finanzielle Befugnisse: Verwendung der bewilligten Budgetkredite

Unterschrift: <sup>1</sup> Geschäfte und sämtliche Verträge im Rahmen der finanziellen Befugnisse (kollektiv)  
Ressortvorsteher und Burgerschreiber, im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter  
<sup>2</sup> Korrespondenzen ohne rechtliche Belange (individuell)  
Durch das zuständige Verwaltungspersonal oder ihrer Vertretung

Besonderes: Stellvertretung des Präsidenten wird bei der Ressortverteilung festgelegt.

## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - ✕ = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem <i>Burgerrat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebenso wenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Burgerrates
- Mitgliedern von Kommissionen
- Vertreterinnen/Vertretern des Personals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

## Organigramm

